

§ 11

Mitgliederversammlungen

11.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand wird eine Agenda für die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung allen Vollmitgliedern bekannt geben.

11.2 Wahl des Vorstandes

Von den Vereinsgründern werden 7 ehrenamtliche Vorstände bestellt und durch Losziehen in drei Gruppen unterteilt. Die Sitze der Vorstandsmitglieder der ersten Gruppe werden bereits nach einem Jahr wieder zur Wahl gestellt; die Sitze der zweiten Gruppe nach zwei Jahren und die Sitze der dritten Gruppe nach drei Jahren. Alle ab dem zweiten Jahr nach Vereinsgründung von der Mitgliederversammlung neu gewählten Vorstände sind für drei Jahre im Amt, so dass jährlich ein Drittel des Vorstandes gewählt werden kann.

11.3 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder Fax einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

11.4 Ablauf von Mitgliederversammlungen

11.4.1 Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/ von dessen/deren stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

11.4.2 Stimmrechte bei Mitgliederversammlungen

Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.

11.4.3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer durch Vollmacht vertreten ist. Bei einer Wiederholung der Einladung wegen mangelnder Beschlussfähigkeit ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anwesendenzahl gegeben.

11.4.4 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11.4.5 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.